

## Abbuchungsverfahren

Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke ist die Beschwerde nicht zulässig. Für die Entscheidung von Streitfällen über die A. sind die Konfliktkommissionen und die staatlichen Gerichte nicht zuständig.

**Abbuchungsverfahren** - Verfahren zur Begleichung von / Geldforderungen, bei dem der / Gläubiger (Zahlungsempfänger) auf Grund einer ausdrücklichen Ermächtigung durch den ? Schuldner (Zahlungspflichtigen) den fälligen Geldbetrag von dessen Konto abbuchen und seinem eigenen Konto gutschreiben läßt. Das A. ermöglicht es, einmalige und wiederkehrende Geldforderungen ordnungsgemäß und termingerecht ohne großen Aufwand zu begleichen (Abbuchungs-Anordnung vom 11.9.1981, GBl. I 1981 Nr. 28 S.343). Unter anderem können folgende wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen im A. beglichen werden: Energiegebühren, Miete, Fernsprechgebühren, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Wassergeld, Zeitungsgeld, Versicherungsbeiträge, Kreditraten, Gemeinde- und Kfz-Steuern sowie die Einsätze für im Dauerspiel mögliche Lotto-Arten. Der Zahlungspflichtige erklärt seine schriftliche Einwilligung zum A. durch Übergabe eines Abbuchungsauftrages an den Zahlungsempfänger oder an das sein eigenes Konto führende / Kreditinstitut; in der Regel gibt es hierfür Formulare. Er hat zu sichern, daß bei / Fälligkeit von Geldforderungen auf seinem Koto ausreichende Mittel verfügbar sind. Der Kontoauszug mit dem Ausdruck des abgebuchten Betrages gilt als / Quittung für die Zahlung. Bei unberechtigter Abbuchung kann der Zahlungspflichtige von seinem Kreditinstitut die sofortige Rückverrechnung verlangen. Er kann seine Einwilligung zum A. jederzeit gegenüber dem Kreditinstitut oder dem Zahlungsempfänger schriftlich widerrufen oder ändern. / Dauerauftrag / Überweisung

**Aberkennung der Staatsbürgerschaft** / Staatsbürgerschaft

**Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte** / Zusatzstrafe

**Abgeordneter** - gewähltes Mitglied einer staatlichen Vertretungskörperschaft. In sozialistischen Staaten werden die besten Vertreter der Werktätigen als deren Vertrauensleute in demokratischer ? Wahl zu A. gewählt. Mit seiner Wahl erhält der A. von seinen Wählern den Auftrag (Mandat), als Mitglied der Vertretungskörperschaft im Kollektiv der A. die Staatsmacht auszuüben und über die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu entscheiden. Die A. Tätigkeit genießt hohe Achtung und Anerkennung durch Staat und Gesellschaft. Die A. erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des ganzen Volkes und berücksichtigen die Bedürfnisse der Bevölkerung ihres Wahlkreises. A. bedürfen des Vertrauens ihrer Wähler, halten

ständig enge Verbindung mit den Werktätigen und sind ihnen für ihre Tätigkeit verantwortlich. Entsprechend dem Charakter der Vertretungsorgane als arbeitende Körperschaften wirken die A. aktiv bei der Durchführung der Beschlüsse und bei der Kontrolle darüber mit. In der DDR setzen sich alle / Volksvertretungen aus den unmittelbar gewählten, ehrenamtlich tätigen A. zusammen ( / Volkskammer der DDR Z<sup>7</sup> örtliche Volksvertretungen). Die gemeinsam mit den A. gewählten Nachfolgekandidaten nehmen an der Arbeit der Volksvertretungen teil. In den örtlichen Volksvertretungen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die A., ausgenommen das Stimmrecht in den Tagungen und das Recht, Beschlußvorlagen einzubringen. Auch in / Ausschüsse der Volkskammer werden Nachfolgekandidaten als deren Mitglieder gewählt. Stellung, Rechte und Pflichten der A. der Volkskammer sind in der Verfassung und der Geschäftsordnung der Volkskammer der DDR vom 7. Oktober 1974 (GBl. I 1974 Nr. 50 S.469), der A. der örtlichen Volksvertretungen in §§ 15-20 GöV geregelt.

Die A. haben das Recht und die Pflicht, an den Tagungen ihrer Volksvertretung sowie an Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Beschlüsse teilzunehmen. Allein die A. sind auf den Tagungen der Volksvertretung stimmberechtigt. Entsprechend den Festlegungen der Volksvertretung gehören sie einem Ausschuß der Volkskammer bzw. einer Z Kommission der örtlichen Volksvertretung an. Die A. haben das Recht, Gesetzes- bzw. Beschlußvorlagen einzubringen; sie sind berechtigt, auf den Tagungen Anfragen an den / Ministerrat der DDR bzw. den X<sup>a</sup> örtlichen Rat und seine Mitglieder zu stellen, die in der Regel auf der gleichen Tagung zu beantworten sind. Eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ist der ständige enge Kontakt der A. mit den Werktätigen. Sie setzen auch nach der Wahl ihre Berufstätigkeit fort, sind im Wirkungsbereich innerhalb ihres Wahlkreises sowie in ihrem Arbeitskollektiv tätig, erläutern den Bürgern die Politik des sozialistischen Staates, beraten mit ihnen die zu lösenden Aufgaben und fördern die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung der Beschlüsse der Volksvertretungen und Räte. Bei ihrer Tätigkeit im Wahlkreis und im Betrieb stützen sie sich auf die Ausschüsse der / Nationalen Front der DDR, die Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen. Sie verwerten die Erfahrungen, Meinungen und Vorschläge der Bürger und sorgen für die gründliche Bearbeitung der an sie gerichteten Z<sup>7</sup> Eingaben. Sie legen regelmäßig vor den Bürgern ihres Wahlkreises Rechenschaft über ihre A. Tätigkeit sowie über die Tätigkeit der Volksvertretung und berichten ihrem Arbeitskollektiv über ihre Arbeit als A. Zur regelmäßigen Information und zum Erfahrungsaustausch sowie um ihre Arbeit zu koordinieren, können sich die A. in ihren Betrieben zu A. gruppen zusammenschließen; in größeren Städten nehmen sie an der Arbeit von Wahlkreisaktivs teil.

Um die erforderlichen Bedingungen für die A. Tätigkeit zu sichern, bestehen wesentliche rechtliche Ga-